

Beschlussvorlage Nr. B-250/2019

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

Gegenstand:

Neufassung der Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Betriebsausschuss	06.11.2019	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt die Neufassung der Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz wie folgt:

Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC)**1. Zweck**

Diese Vergabeordnung regelt die notwendigen Schritte für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Leistungen und freiberuflichen Leistungen des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) nach den vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A (UVgO¹) und VgV sowie die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend Werkverträgen nach BGB und sonstigen Nebenleistungen. Es soll sichergestellt werden, dass die potenziellen Bewerber gleichzeitig und im gleichen Umfang von der Vergabeabsicht Kenntnis erhalten und ihnen unter gleichen Bedingungen der Zugang zu den Aufträgen des ESC ermöglicht wird und somit die Voraussetzungen für einen größtmöglichen Wettbewerb unter den Bietern geschaffen werden. Damit wird gewährleistet, dass der ESC als öffentlicher Aufgabenträger sämtliche Entscheidungen im Vergabeverfahren eigenverantwortlich trifft.

2. Mitgeltende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge RL 2014/24/EU
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO)
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG)
-
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teile A, B, C)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL Teile A, B)
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)¹
- Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Haushaltssatzgesetz (HGrG)
- Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz
- Bevollmächtigung der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (**eins**) zur Durchführung der Dienstleistungskonzession Abwasser
- Unterschriftenregelung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC), Vergabe-, Zuständigkeits- und Durchführungsvereinbarung für öffentliche Vergabeverfahren nach VOB, VOL (UVgO) und VgV des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) (VergZDV ESC)
- Organisationsanweisung zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und Investitionscontrolling von Bauvorhaben des ESC

¹ soweit in Sachsen eingeführt, ersetzt diese die VOL/A

3. Geltungsbereich und rechtliche Grundlagen

3.1 Geltungsbereich

Der ESC hat bei allen Vergabeverfahren die vorliegende Vergabeordnung anzuwenden und bei Geschäftsbesorgungsverträgen zur Erfüllung sämtlicher Ausschreibungen und Erfüllung einzelner Verfahrensabschnitte durch „Dritte“ diese in geeigneter Weise rechtlich zu verpflichten, diese Vergabeordnung in gleicher Weise anzuwenden.

Vorbereitung, Planung, Durchführung und Investitionscontrolling von Bauvorhaben des ESC werden in einer gesonderten Organisationsanweisung detailliert geregelt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

3.2.1 EU-Vergaben über den Schwellenwerten nach GWB und VgV

Bewerber und Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 97 Abs. 6 GWB i. V. mit der VgV) – als subjektives Recht.

3.2.2 Aufträge unter den Schwellenwerten

Bei Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte regeln landesrechtliche Vorschriften das öffentliche Auftragswesen. Dies sind insbesondere SÄHO, SächsVergabeG, SächsGemO.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Verdingungsordnungen/Vergabeverfahren

Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw. freiberuflichen Leistungen gelten unterschiedliche Vergabeordnungen bzw. Vergabeverfahren.

4.1.1 Oberhalb der Schwellenwerte

a. VOB/VgV

Für Verfahren ab Erreichen der Schwellenwerte ist Teil A, Abschnitt 2 der VOB (Basis-Paragrafen mit zusätzlichen Bestimmungen für EU-Verfahren) bzw. VgV anzuwenden:

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
- wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft

b. Dienstleistungen von Freiberuflern

Werk- und Dienstleistungsaufträge, die von Angehörigen der Freien Berufe erbracht werden, unterliegen ab Erreichen des Schwellenwertes grundsätzlich der VgV.

Freiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwertes sind dann nach der VOL/A (UVgO) zu vergeben, wenn sie eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.

4.1.2 Unterhalb der Schwellenwerte

Für Verfahren unterhalb der Schwellenwerte sind Teil A, Abschnitt 1 der VOB bzw. VOL (UVgO) anzuwenden (Basis-Paragraph) und die Vorgaben des SächsVergabeG, SÄHO und SächsGemO zu beachten.

4.2 Verfahrensarten

Die Vergabeordnungen VOB/A und VOL/A (UVgO) sehen im Wesentlichen drei verschiedene Verfahrensarten vor. Je nachdem, ob es sich um Verfahren ab den Schwellenwerten (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen sie jedoch in wesentlichen Teilen überein.

Der Öffentlichen Ausschreibung in nationalen Vergabeverfahren entspricht bei europaweiten Vergaben das offene Verfahren, die Beschränkte Ausschreibung gleicht dem nicht offenen Verfahren und die Freihändige Vergabe dem Verhandlungsverfahren.

4.2.1 Offenes Verfahren bzw. Öffentliche Ausschreibung

In diesem Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Bietern durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt also keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, so dass alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, ein Angebot einzureichen. Dieses ist das Regelverfahren, das durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet ist.

4.2.2 Nicht offenes Verfahren bzw. Beschränkte Ausschreibung

Bei einem nicht offenen Verfahren dürfen nur die Bieter ein Angebot abgeben, die der Auftraggeber hierzu auffordert (begrenzter Bewerberkreis). Dem nicht offenen Verfahren ist stets ein „öffentlicher Teilnahmewettbewerb“ vorgeschaltet. Auch für diese Verfahren gelten zwingende Formvorschriften. Bei der Beschränkten Ausschreibung kann ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

4.2.3 Verhandlungsverfahren² bzw. Freihändige Vergabe

Bei diesen Verfahren fordert der Auftraggeber in der Regel mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Die Bereitschaft zur Teilnahme ist von den betreffenden Bietern einzuholen. Beim Verhandlungsverfahren ist in der Regel ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt.

4.3 Zeitvertrag

Zeitverträge sind Rahmenverträge die den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen, vgl. § 4a VOB/A, § 4 VOL/A. Rahmenverträge sind zurückhaltend und in der Regel nur für regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, abzuschließen. Zeitvertragsleistungen können entweder im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. (3) VOB/A oder im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. (4) VOB/A vergeben werden. Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei Rahmenverträgen, die im Angebotsverfahren zustande gekommen sind, 25.000,00 Euro (netto) und bei Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren zustande gekommen sind, 20.000 Euro (netto) nicht überschreiten. Die Rahmenverträge sind so zu gestalten, dass sie nicht dazu führen, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verzerren.

² nach § 12 UVgO „Verhandlungsvergabe“

5. Verfahrensauswahl

Bei der Wahl der jeweils in Betracht kommenden Vergabeverfahren hat der öffentliche Auftraggeber die Vergabegrundsätze und die entsprechenden Vorgaben der VOB, VOL (UVgO) und VgV zu beachten.

6. Zuständigkeiten

6.1 Bedarfsstellen

Die Bedarfsstellen ermitteln ihren Bedarf und legen ihren Bedarfsantrag (Anlage 1) zur Prüfung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens vor. Die Bestätigung erfolgt entsprechend der Unterschriftenregelung des ESC.

Nach Bestätigung veranlassen die Bedarfsstellen die Planung und Leistungsbeschreibung für die Ausschreibungsunterlagen. Bei Mitwirkung externer Dritter sind diese nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 3). Die Ausschreibungsunterlagen sind der Vergabestelle zur Freigabe vorzulegen.

6.2 Vergabestelle

Vergabestelle ist der ESC.

Die Vergabestelle organisiert und koordiniert alle Vorhaben des ESC und bedient sich dabei der Vorbereitung und Durchführung sachkundiger Dritter.

Dabei sind u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erteilung der Vergabenummer (ESC/Jahr/B, L oder F lfd. Nummer)
- Grobkostenschätzung und Planung der zeitlichen Dauer des Bauvorhabens
- Koordinierung mit weiteren Bauvorhaben der Stadt, insbesondere des Tiefbauamtes, **eins** und der CVAG
- Anlegen einer Projektbeschreibung für jedes Vorhaben mit Angaben zu Leistungs-/Liefergegenstand/Bauleistung/freiberuflicher Leistung, zum ermittelten Gesamtauftragswert, zur Auswahl der Vergabeart und Terminplanung; Bestätigung des Projektes erfolgt durch den ESC
- Abschluss von weiteren notwendigen Verträgen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben
- Erstellung der Vergabeunterlagen einschließlich Zuschlagskriterien (mit Ausnahme der Freihändigen Vergaben sind die Formblätter des VHB zu verwenden)
- Veröffentlichung der Ausschreibung
- Durchführung Freihändiger Vergaben mit einer Wertgrenze $\leq 25.000,00$ EUR (netto) bei VOL und VOB
- Auswertung der Angebote und Erarbeitung von Vergabevorschlägen
- Anfertigung von Mittelpreislisten
- Führen der Dokumentation gemäß § 20 VOB/A, § 20 VOL/A, § 8 VgV
- Auftragserteilung auf der Grundlage der Unterschriftenregelung des ESC mit **eins** bzw. ASR
- Aufhebung von Ausschreibungen mit Zustimmung des ESC
- Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter
- Führen der Vergabestatistik (ab 2.500,00 EUR netto)
- Führen einer laufenden Übersicht über alle Einzelaufträge im Rahmen eines abgeschlossenen Zeitvertrages

6.3 Vergabedokumentation

Über die Vergabe ist eine Dokumentation zu fertigen, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Alle Angebote, Formblätter, Aktennotizen und sonstiger Schriftverkehr sind in einer Vergabeakte zusammenzufassen.

6.4 Submissionsstelle

Submissionen für Vergabeverfahren des ESC werden durch die Submissionsstelle **eins** (Bereich Einkauf) durchgeführt, soweit es sich nicht um Verfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen für den ESC handelt. In diesen Fällen werden die Submissionen durch die Stadt Chemnitz, Hauptamt Abteilung Zentrale Dienste/ Submission durchgeführt.

7. Verfahrensweise

7.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Durchführung von Ausschreibungen:

- 1) Die Finanzierung muss gesichert sein, d. h. die finanziellen Mittel (brutto) sind im Wirtschaftsplan des ESC eingestellt und als Maßnahmen im Investitionsplan des ESC bestätigt.
- 2) Überschreitungen des im Investitionsplan des jeweiligen Leistungszweiges festgelegten Finanzrahmens bedürfen der Zustimmung des Betriebsleiters des ESC.
- 3) Eine genehmigte Planung und vollständige Vergabeunterlagen müssen vorliegen.
- 4) Abweichungen von den unter Punkt 6.2 festgelegten Regeln zum Vergabeverfahren sind durch den Betriebsleiter des ESC zu bestätigen.

7.2 Festlegung der Vergabeart

Grundsätzlich sind alle Aufträge mit einem geschätzten Gesamtauftragswert > 25.000 EUR netto (VOB/A und VOL/A bzw. UVgO) öffentlich oder beschränkt mit Teilnahmewettbewerb auszusprechen.

Die Anwendung anderer Ausschreibungsverfahren, wie Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Freihändige Vergabe, ist nur in den in der VOB/A und VOL/A (UVgO) benannten Ausnahmefällen gestattet. Abweichungen von der VOB/A und VOL/A (UVgO) sind zu begründen und vom ESC schriftlich zu genehmigen.

Aufträge ≤ 25.000,00 EUR (netto) bei VOB/A und VOL/A (UVgO) können gemäß SächsVergabeG ohne formelles Ausschreibungsverfahren freihändig vergeben werden. Bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung sind mehrere, im Allgemeinen mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, die vorhandene Marktübersicht schränkt den Bewerberkreis von vornherein ein. Es hat in der Regel ein Wechsel unter den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, zu erfolgen.

Leistungen, bei denen der Zeitaufwand für die Aufforderung von mehr als einem Unternehmen zur Angebotsabgabe in keinem Verhältnis zum Auftrag stehen, können zu einem geschätzten Auftragswert von maximal 3.000 Euro nach VOB/A, 500 EUR nach VOL/A bzw. 1.000 EUR nach UVgO ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direkauftrag).

Die Unterteilung eines Auftrages in Teilaufträge zur Umgehung der Wertgrenzen ist nicht zulässig.

7.3 Erforderliche Unterlagen

Die für jede Ausschreibung erforderlichen Vergabeunterlagen sind im Auftrag und für Rechnung des ESC durch die Fachabteilungen **eins**, des ASR und/oder externe Planungsbüros zu erstellen, durch **eins** bzw. den ASR zu prüfen und durch den ESC zu bestätigen.

Im Einzelnen sind dies u. a. folgende Unterlagen:

- (1) für die Veröffentlichung in der Presse bzw. in Ausschreibungsblättern oder über elektronische Vergabeplattformen:
 - der Bekanntmachungstext oder die Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb
- (2) bei förmlichen Verfahren, wie offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren, Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung, die dem Bieter zu übergebenden Unterlagen:
 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
 - Vordruck „Angebot“
 - Leistungsbeschreibung
 - Bewerbungsbedingungen
 - Vertragsbedingungen
- (3) bei Verhandlungsverfahren oder Freihändiger Vergabe:
 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (formlos)
 - Leistungsbeschreibung

7.4 Veröffentlichung

Öffentliche Ausschreibungen und Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden analog bzw. digital über das Chemnitzer Amtsblatt und über die SDV Medien+Service GmbH bzw. eVergabe.de GmbH bekannt gemacht, vorrangig unter Nutzung internetbasierter Vergabe-Software. Bei Bedarf erfolgt eine Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb im Bundesausschreibungsblatt.

Ab Erreichen der Schwellenwerte nach EU-Vergaberichtlinien hat die Veröffentlichung zusätzlich im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft zu erfolgen. Bei Aufträgen, deren Wert die Schwellenwerte überschreiten, ist das Verfahren elektronisch durchzuführen, soweit im Einzelfall kein Ausnahmegrund für eine Abweichung hiervon vorliegt.

7.5 Eingang der Angebote

Die Entgegennahme der Angebote erfolgt durch die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte Stelle.

Außerhalb der elektronischen-Vergabe sind die eingehenden Angebote auf dem ungeöffneten Briefumschlag mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit, mit einer laufenden Nummer und mit dem Signum des Entgegennehmenden zu versehen. Der Eingang ist auf der Bieterliste zu vermerken. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin unter sicherem Verschluss zu halten. Die Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an alle im weiteren Verfahren Beteiligten ist lückenlos zu dokumentieren.

7.6 Eröffnungstermin

Die Submissionsstelle öffnet die Angebote zum vorher festgelegten Termin. Im Unterschwellenbereich bei Zulassung von schriftlichen Angeboten sind zu Eröffnungsterminen für Ausschreibungen nach VOB/A nur die Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Berechtigung der teilnehmenden Bieter und Bevollmächtigten ist vor Eröffnung der Angebote festzustellen. Die Submissionsstelle prüft, ob die Angebote ordnungsgemäß verschlossen und innerhalb der Angebotsfrist eingegangen sind. Sie öffnet die eingegangenen Angebote, verliert Name und Anschrift der Bieter, die Endpreise, Preisnachlässe ohne Bedingungen und die Anzahl der Nebenangebote. Außerhalb

der elektronischen-Vergabe sind alle eingegangenen Angebotsunterlagen, außer Prospekte, mit einem Perforiergerät zu kennzeichnen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist zu verlesen. In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Anlagen den Angeboten beigelegt sind (Nebenangebote, Änderungsvorschläge usw.), dass sie als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Sie ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die anwesenden Bieter sind berechtigt, mit zu unterzeichnen.

Bei Angebotseröffnungen für Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VgV und VOL/A (UVgO) sind Bieter nicht zugelassen.

7.7 Prüfung und Wertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt unterhalb des Schwellenwertes entsprechend SächsVergabeG. Oberhalb der Schwellenwerte erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote anhand des GWB, VgV und VOB/A Abschnitt 2.

Die geprüften Angebotssummen sind in der Niederschrift der Eröffnung grün einzutragen. Die Angebote müssen unterzeichnet sein bzw. in Textform abgegeben werden oder mit elektronischer/m Signatur/Siegel versehen sein entsprechend den Vorgaben in den Vergabeunterlagen und dürfen nicht von den Vergabeunterlagen abweichen. Die Gründe für den Ausschluss eines Angebotes sind im Vergabevorschlag zu vermerken.

Bei der Wertung erfolgt der Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste Angebot. Es dürfen nur die zuvor bekannt gemachten Vergabekriterien angewendet werden.

Die fachliche Vorbereitung der Wertung in ihren Einzelstufen erfolgt durch **eins** bzw. den ASR. Das Wertungsverfahren ist dem ESC zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Ausschlussentscheidungen oder wertungsrelevante hoheitliche Entscheidungen trifft der ESC.

Das Ergebnis ist in einem Vergabevermerk darzustellen und zu begründen.

7.8 Vorlage an Rechnungsprüfungsamt

Ab einer Wertgrenze von > 25.000,00 EUR (netto) ist der Vergabevorschlag durch **eins** bzw. den ASR für den ESC dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz vorzulegen.

7.9 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien gesamtwirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Von der Fachabteilung **eins** bzw. vom ASR ist ein schriftlicher Vergabevorschlag (Anlage 2) zu fertigen und dem ESC zur Bestätigung vorzulegen.

Vor Auftragserteilung sind die Bieter zu informieren:

- bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den Schwellenwerten nach § 134 GWB und
- bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert < Schwellenwerte nach § 8 SächsVergabeG.

Die in § 134 Abs. 2 GWB und § 8 Abs. 1 SächsVergabeG festgelegten Fristen sind zwingend einzuhalten. Soweit der Auftragswert bei Bauleistungen 75.000,00 EUR (netto) und bei Lieferungen und Leistungen 50.000,00 EUR (netto) nicht übersteigt, ist § 8 Abs. 1 nicht anzuwenden.

Nach Bestätigung des Vergabevorschlages durch den ESC erteilt **eins** bzw. der ASR namens und für Rechnung des ESC schriftlich den Auftrag. Dieser muss noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erteilt werden. Eine Verlängerung der Zuschlagsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Zustimmung des Betriebsleiters des ESC zu veranlassen.

Das Auftragschreiben muss die folgenden Angaben enthalten:

- den Bezug zum Vergabeverfahren (Vergabenummer)
- den Bezug zum Angebot (Datum, Angebotsnummer)
- die Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. den Liefer-/Leistungsgegenstand
- die gewertete Auftragssumme

7.10 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen für die Durchführung der Vergabeverfahren, die Auftragserteilung bzw. den Vertragsabschluss sind in der gesonderten Vergabe-, Zuständigkeits- und Durchführungsvereinbarung (VergZDV ESC) zwischen dem ESC und **eins** bzw. in der Unterschriftenregelung des ESC festgelegt.

8. Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge

Nachtrags-, Zusatz- und Ergänzungsaufträge sind nach fachlicher Prüfung und Empfehlung durch **eins** und/oder sachverständiger Dritter erst nach schriftlicher Bestätigung des ESC durch **eins** für den ESC zu beauftragen.

Für das Nachtragsmanagement sind die Empfehlungen des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen, VHB - Bund in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

9. Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Bedarfsantrag |
| Anlage 2 | Vergabevorschlag |
| Anlage 3 | Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 Verpflichtungsgesetz |

10. In-Kraft-Treten

Diese Vergabeordnung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.


Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz für die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Beschaffungs- und freiberuflichen Leistungen (VgO ESC) in der vom 01.06.2013 geltenden Fassung außer Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur Vergabeordnung ESC

<h2 style="margin: 0;">Bedarfsantrag</h2> <p style="margin: 0;">(Aufgabenstellung zur technischen Planung Entwässerung)</p>								
Projektbezeichnung:								
Aufgabenstellung Nr.:								
Beauftragung an:	NPR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>	
Koordinierung mit:	TW	<input type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>	Strom	<input type="checkbox"/>	FW	<input type="checkbox"/>
externe Koordinierung			TBA	<input type="checkbox"/>	CVAG	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bauplan:				INVEST	BA			
				0,00 €	0,00	€		
Inbetriebnahme Termin								
Umfang und Begründung:								
<ul style="list-style-type: none"> - Umfang: - Anlaufberatung: - Termine: 								
Bemerkungen:								
Anlagen:								
	ESC	eins		SAP-Projekt	Verteiler:			
Datum:					Original			
Unterschrift:					Kopie			

Anlage 2 zur Vergabeordnung ESC

Vergabevorschlag

1. Vergabenummer: _____

2. Gegenstand:
(zu vergebende Leistung)

3. Ausschreibungsart:

- öffentlich
- beschränkt nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- beschränkt
- freihändig nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- freihändige Vergabe

4. Zusammenstellung der Angebote:

- Ausschreibungsunterlagen abgeholt: _____ Bewerber
- zur Angebotsabgabe aufgefordert: _____ Bewerber
- eingegangene Angebote: _____

Lfd. Nr.	Bieter	Angebotssumme (in EUR)		Prüfung/Wertung (in EUR)	Lfd. Nr. nach Wertung
		brutto	netto	brutto	

(ggf. Preisspiegel als Anlage beifügen)

5. Vergabevorschlag:

Auftragssumme	
EUR - netto	EUR – brutto

6. Begründung des Vergabevorschlages:

erstellt eins energie:

(Datum/Unterschrift)

Prüfvermerk RPA:

(Datum/Unterschrift)

Bestätigung Entsorgungsbetrieb:

(Datum/Unterschrift)

Anlage 3 zur Vergabeordnung ESC

Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 Verpflichtungsgesetz

Maßnahme:

Vertrag vom:

Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

Frau/Herr

.....
(Name, Vorname)

der Firma

in Funktion als

.....
(Sachbearbeiter, Projektleiter) ¹

ist heute vom Unterzeichner auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner¹ Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden.

Ihr /Ihm¹ wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben.

- § 133 Verwahrungsbruch
- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 298 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 302 Vermögensstrafe und erweiterter Verfall
- § 331 Vorteilsnahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 333 Vorteilsgewährung
- § 334 Bestechung
- § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 338 Vermögensstrafe und erweiterter Verfall
- § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 Nebenfolge bestimmter Taten

Die verpflichtete Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind.

Sie erklärt nunmehr, von dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen unterrichtet zu sein.

Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung und zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschrift.

Gelesen, gesehen und unterschrieben:

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichteten

¹ Nichtzutreffendes streichen

.....
Ort, Datum

Unterschrift des Verpflichtenden

Begründung:

Die Vergabeordnung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) regelt die notwendigen Schritte für die Vergabe von Bauleistungen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen für den ESC unter Berücksichtigung des Dienstleistungskonzessionsvertrages zwischen der Stadt Chemnitz und der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG (**eins**).

In der vorliegenden Vergabeordnung wurde berücksichtigt, dass der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz, (ASR) nicht mehr Submissionen für den ESC durchführt. Diese werden ab 01.12.2019 ausschließlich durch **eins** durchgeführt. Lediglich bei Verfahren zur Beschaffung für Fahrzeuge des ESC tritt die Stadt Chemnitz, Hauptamt Abt. Zentrale Dienste/ Submission, als Submissionsstelle auf. Weiterhin wurden die geänderten bzw. neuen gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Vergaberechtes berücksichtigt. So entfällt die Sächsische Vergabedurchführungsverordnung, welche durch das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) ersetzt wurde. Des Weiteren wird auf Veröffentlichung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) ersetzen wird, hingewiesen. Diese tritt aber erst mit Umsetzung der Neufassung von landesrechtlichen Vorschriften in Sachsen in Kraft. Derzeit ist diese Umsetzung noch nicht erfolgt. Es wurden Regelungen zum elektronischen Vergabeverfahren ergänzt und solche zur Durchführung von Vergabeverfahren präzisiert.

Gemäß § 12 Abs. 5 der Betriebssatzung des ESC regelt die Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Betriebsausschusses das Verfahren zur Vorbereitung der Bauvorhaben nach VOB sowie der Vorhaben nach VOL und der Leistungen nach VOF in Anlehnung an städtische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) sowie § 12 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik).

Nach Erteilung der Zustimmung durch den Betriebsausschuss wird die Vergabeordnung der Oberbürgermeisterin zur Ausfertigung als verbindliche Regelung für den ESC vorgelegt.

Ergänzend zur Änderung der Vergabeordnung des ESC sind die Vergabe-, Zuständigkeits- und Durchführungsvereinbarung und die Organisationsanweisung zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und Investitionscontrolling von Bauvorhaben des ESC anzupassen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen